



STATUTEN Des Vereins

Austria Humanitas Corps

Statuten des Vereins Austria Humanitas Corps

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen AUSTRIA HUMANITAS CORPS. Humanitär - Soziale Organisation für Europa.
- (2) Kurzbezeichnung AHC
- (3) Er hat seinen Sitz in Mils/Tirol, er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und über das Bundesgebiet hinaus.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. (Bundes-, Landes- und Bezirkskommanden und Gruppen) im In- und Ausland mit Handlungsbevollmächtigungserteilung ist gedacht.

§2 Ziel

Im Sinne einer ökumenischen, abendländischen Ideologie hat der AHC sich zum Ziel gesetzt, dieses Gedankengut in Form einer karitativen Organisation mit dem Wahlspruch „Humanität für die Völker Europas“ zu errichten und zu betreiben.

§3 Zweck

Der AHC, der keiner politischen Richtung angehört und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt das Ziel, die freiwillige und gemeinnützige Hilfstätigkeit auf dem Gebiet der Ersten Hilfe sowie karitatives Wirken für sozial Bedürftige in Österreich und im Ausland zu fördern. Weiters sieht der AHC seine Aufgabe darin, das Gedankengut der Völkerverständigung und die Erhaltung des Friedens in die Welt zu tragen.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Werbung und Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Die Pflege der Beziehungen und die intensive Zusammenarbeit zu nationalen und internationalen Hilfsorganisationen,
 - c) Stiftung und Verleihung von öffentlich tragbaren Auszeichnungen an Mit- und Nichtmitglieder aus dem In- und Ausland, die sich um den AHC, bzw. dessen Ziele oder der Humanität im Allgemeinen, verdient gemacht haben,
 - d) Herstellung und Vertrieb von Publikationen, Druckschriften etc.,
 - e) Förderung des Blutspendegedankens,
 - f) Organisation von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes



(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltung aller Arten, öffentliche Sammlungen etc.
- c) Spenden, Widmungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen,

Soweit für die oben genannten Mittel Entgelte eingehoben werden, dienen diese ausschließlich zur Deckung der Kosten bzw. werden ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche (aktive) Mitglieder

Aktive Mitglieder können physische Personen sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet, die Mitgliedsbeiträge termingerecht eingezahlt haben und die ihnen vom AHC übertragenen Arbeiten freiwillig leisten. Sie sind zum Tragen der Dienstkleidung angehalten (die Anschaffung der Dienstkleidung - DA – sollte innerhalb eines Jahres ab Beitrittsdatum erfolgen).

(2) Außerordentliche (Jugend-, Fördernde-, Ehren-, Passive) Mitglieder.

Jugendmitglieder können physische Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein, welche den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und die ihnen vom AHC übertragenen Arbeiten freiwillig leisten. Sie sind zum Tragen der Dienstkleidung angehalten (Distinktionseinstufung erfolgt jedoch erst ab dem 18. und endgültig ab dem 19. Geburtstag).

Fördernde Mitglieder können physische Personen sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet, haben bzw. juristische Personen, welche den Mitgliedsbeitrag termingerecht entrichten. Sie sind zum Tragen der Dienstkleidung im Ehrenmitgliedsrang berechtigt.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den AHC verdient gemacht, oder im Sinne der Humanität besondere Verdienste erworben haben und weiterhin diese Unterstützung angedeihen lassen. Sie sind zum Tragen der Dienstkleidung im Ehrenmitgliedsrang berechtigt.

Passive Mitglieder können physische Personen sein ab dem 18. Lebensjahr bzw. juristische Personen, welche den Mitgliedsbeitrag termingerecht entrichten.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, welche sich zur demokratischen Staatsform Österreichs bekennen.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr, binnen Monatsfrist ab Aufnahme, zu bezahlen. Die weiteren Jahresmitgliedsbeiträge sind bis längstens 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Über die Aufnahme aller Mitglieder (§ 5) entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Beschluss des Präsidiums (siehe § 12)

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er ist dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefs bis spätestens 31.Mai (Poststempel) für das laufende Kalenderjahr anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium vorgenommen werden, wenn das Mitglied bis 31.Mai des laufenden Kalenderjahres, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages und der Mahngebühr bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium beschlossen werden. Das Mitglied hat binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Ausschlusses bzw. der Aberkennung die Möglichkeit, eine Berufung an die Generalversammlung einzubringen, welche dann über den Ausschluss bzw. die Aberkennung vereinsintern endgültig entscheidet.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, welche ihren Mitgliedsbeitrag termingerecht bezahlt haben, sind berechtigt an allen Versammlungen bzw. Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern (Jugendmitglieder ab dem vollendeten 18.Lebensjahr) zu; das passive Wahlrecht (§ 12 (1)) ist nur den aktiven Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines untergraben werden könnte. Sie haben die Statuten, die Geschäftsordnung, die Richtlinien, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Anweisungen der Funktionäre Folge zu leisten. Diese Beschlüsse dürfen jedoch dem geltenden Strafgesetz (Abs. 20 Vereinsgesetz) nicht zuwiderlaufen. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 6 (2)) in der, von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.
- (4) Folgende Gegenstände sind bei Ausschluss, Austritt oder Funktions- bzw. Distinktionsänderung unverzüglich dem Verein zu überlassen: Embleme, Ausweis, Stempel und Gerätschaften.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10 und § 11) das Präsidium (§ 12), die Präsidiumsmitglieder (§ 12 (2)), und das Schiedsgericht (§ 15).

§10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.



- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, schriftlich (auch per Fax) einzuladen. Die Anberaumung dieser Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (4) Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung dem Präsidium vorliegen oder in der Generalversammlung vorhergegangenen Präsidiumssitzung zugelassen wurden.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 (2)) und mindestens von zwei Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 15 Minuten später mit den gleichen Tagesordnungspunkten statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, jedoch unter Anwesenheit von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern, beschlussfähig.
- (6) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, durch die die Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident inne. Bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind jedoch beide nicht anwesend, ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig und es muss bei gleicher Tagesordnung eine weitere Generalversammlung binnen 6 Wochen einberufen werden. Sind wieder Präsident und Vizepräsident nicht anwesend, übernimmt ein anwesendes Präsidiumsmitglied – ist auch ein solches nicht anwesend – übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz und die Generalversammlung ist beschlussfähig [lit. f) gilt sinngemäß].

§11 Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;



- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern.
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schriftführer
 - d) Finanzsekretär
 - e) 2 Attachés
- (2) Präsidiumsmitglieder können grundsätzlich nur aktive Mitglieder werden.
- (3) Präsidialsitzungen können von allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Für den Fall des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes ist von den restlichen Präsidiumsmitgliedern ein Nachfolger zu wählen. Dieser muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- (7) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§13 Aufgaben des Präsidiums

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere



folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§14 Obliegenheiten der Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und hat im Rahmen der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums das Kontroll- und Weisungsrecht über alle Funktionäre und deren Tätigkeit. Ausgenommen sind hiervon der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Weiters obliegt es dem Präsidenten, den Verein nach außen zu vertreten, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr in Verzug, längerer Abwesenheit und Nichterfüllung einer Vereinsfunktion ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident sowie jedes andere Präsidiumsmitglied berechtigt die Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen unter eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden.
- (2) Der Vizepräsident ist grundsätzlich für die Öffentlichkeitsarbeit und das Pressewesen zuständig. Ihm obliegt die Erstellung der periodischen und a-periodischen Vereinsaussendungen. Ihm obliegt die interne Kontrolle aller Bereiche, außer die des Schiedsgerichtes.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung, Versendung und Ablage der Sitzungsprotokolle, aller die den Verein betreffenden Sitzungen und Besprechungen sowie für sämtliche damit verbundenen schriftliche und postalische Angelegenheiten.
- (4) Der Finanzsekretär ist für die Finanzaussendungen, die ordnungsgemäße Geldgebarung, die Finanzbuchführung, die Einhebung und Mahnung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Außenstände zuständig.
- (5) Dem Attaché obliegt die Vertretung und Kontaktaufnahme des AHC mit ähnlichen und befreundeten Organisationen im In- und Ausland.



- (6) Allen schriftlichen Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Urkunden sind vom Präsidenten und Vizepräsidenten zu unterfertigen.
- (7) Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Finanzsekretärs, und zwar jeweils zwei von ihnen.
- (8) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen hin zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsident, Vizepräsident oder Schriftführer erteilt werden.
- (9) In allen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Belangen obliegt ein Kontrollrecht dem Vizepräsidenten, dem Finanzsekretär und dem Attaché.
- (10) Der Finanzsekretär und der Attaché sind auch berechtigt für ihren Zuständigkeitsbereich gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterfertigen .
- (11) Dem Präsidenten obliegt es, Auszeichnungen nach eigenem Vorschlag, über Antrag anderer Vereinsorgane, Funktionäre oder Mitglieder zu genehmigen bzw. zu vergeben.

§15 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§16 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.



(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäße einberufene Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.

